

Bonn, den 26.04.2021

## **Stellungnahme der AKTION PSYCHISCH KRANKE zum Entwurf**

### ***Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“***

Die Aktion Psychisch Kranke (APK) äußert sich zu dem Entwurf der Empfehlungsvereinbarung entsprechend ihrem satzungsgemäßen Auftrag in Bezug auf die Unterstützte Beschäftigung (UB) für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen. Diese Zielgruppe umfasst einen nicht unerheblichen Anteil der Nutzerinnen und Nutzer dieser Teilhabeleistung.

Der in der Präambel formulierte Bezug zum Artikel § 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die in § 3 des Entwurfes formulierten Zielsetzungen der Unterstützten Beschäftigung werden nachdrücklich begrüßt. Dass im Entwurf in vielen Handlungsfeldern der UB die Beteiligung der Menschen mit Behinderung und die unterstützte Entscheidungsfindung verankert ist, wird umfassend unterstützt. Diese Bezüge entsprechen der Zielsetzung des von der Aktion Psychisch Kranke maßgeblich mitentwickelten „Personenzentrierten Ansatzes“, der eine am individuellen Bedarf ausgerichtete, lebensweltbezogene und partizipativ ausgerichtete Unterstützung vorsieht.

Gleichwohl sind aus Sicht der APK in einzelnen Passagen in Bezug auf die Ausrichtung auf Partizipation der Leistungsberechtigten und Personenzentrierung noch Optimierungen notwendig. Zudem besteht in Bezug auf eine integrierte Leistungserbringung, d.h. der Verzahnung mit weiteren im Einzelfall notwendigen Leistungen im Bereich der sozialen Rehabilitation, Behandlung und Pflege in einzelnen Bereichen des Entwurfes noch Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf.

Insgesamt sollte in Bezug auf die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in der Vereinbarung mehr Flexibilität in Richtung des zeitlichen und inhaltlichen Rahmens ermöglicht werden. Die Leistungsfähigkeit in den einzelnen Phasen der UB kann hier sehr unterschiedlich sein und ist Schwankungen unterworfen. Hier müssen entsprechend individuelle Anpassungen und eine kreative individuelle Fördergestaltung durchgängig möglich sein. Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht selten eine Unterstützung über die Zeit der Unterstützten Beschäftigung hinaus notwendig ist.

Angeregt wird, in der Vereinbarung das ICF-Konzept aufzunehmen. In Bezug auf die Bedarfsermittlung, den weiteren Rehabilitationsverlauf und Schnittstellen werden hierdurch gemeinsame Einschätzungen und Abstimmungen gefördert.

### **Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen des Entwurfes:**

#### **Zu § 2 Zielgruppe der Unterstützten Beschäftigung**

##### ***Anmerkung:***

Im dritten Spiegelpunkt schlagen wir vor von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu sprechen. Im SGB IX wird zwar die Begrifflichkeit „Menschen mit seelischen Behinderungen“ angewendet, aber in Bezug auf das ICF-Konzept wäre der Beeinträchtigungsbegriff geeigneter. Zudem sollte auf die Klammer (*nicht im Akutstadium*) verzichtet werden, da dies unterschiedlich interpretiert wird und nur bedingt als Ausschlusskriterium zu handhaben ist. Entscheidend ist eine Einschätzung in Bezug auf Reha-Bedarf, Reha-Fähigkeit und Reha-Prognose.

##### ***Formulierung neu:***

- *Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und / oder Verhaltensauffälligkeiten*

#### **Zu § 3 Ziele der Unterstützten Beschäftigung**

##### ***Anmerkung 1:***

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen brauchen im Jobcoaching teilweise weniger Unterstützung „unmittelbar am Arbeitsplatz“. Vorbereitende oder nachbereitende Coaching-Gespräche außerhalb des Arbeitsplatzes, teilweise auch außerhalb des Betriebes, können für diesen Personenkreis hilfreich und geboten sein. Eine Begründung, warum das Coaching nicht immer unmittelbar am Arbeitsplatz stattfindet, kann in diesen Fällen entsprechend dokumentiert werden.

##### ***Änderungsbedarf:***

Hier wird vorgeschlagen *arbeitsplatzbezogen* einzufügen.

##### ***Formulierung neu:***

Die Unterstützung durch den Leistungserbringer erfolgt *individuell, arbeitsplatzbezogen, unmittelbar am Arbeitsplatz* in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes und in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen (*Jobcoaching*).

**Anmerkung 2:**

Um die Voraussetzung zu schaffen aber auch um die Beschäftigung zu erhalten, können parallel soziale Teilhabeleistungen und unter Umständen insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen begleitende Behandlungs- und Pflegeleistungen notwendig sein. Hier sind integrierte Planung, Abstimmungen und Absprachen gemeinsam mit den Betroffenen bzw. den zu Rehabilitierenden unabdingbar. Dies wird bereits zumindest ansatzweise unter § 8 im Entwurf aufgegriffen, sollte aber bereits bei den Zielsetzungen angeführt werden.

**Änderungsbedarf:**

Hier wird vorgeschlagen einen neuen vierten Punkt zur integrierten Leistungserbringung zu ergänzen.

**Formulierung neu:**

*4. Die integrierte Planung und Vernetzung mit weiteren im Einzelfall notwendigen Teilhabe-, Behandlungs- und Pflegeleistungen wird mit Beteiligung des Menschen mit Behinderung sichergestellt.*

**Zu § 4 Unterstützte Beschäftigung und Zuständigkeiten der Leistungsträger**

Abs. 2

**Anmerkung:**

Grundsätzlich wird die Formulierung begrüßt, dass eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zur **individuellen Förderdauer** erfolgt. Eine standardmäßige weitgehende Verkürzung des Gesamtzeitraums und dann folgende Weiterbewilligung kann bei einem Teil der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu Leistungsdruck und Verunsicherung führen. Die Art und Schwere der Behinderung ist für die Förderdauer relevant, so wie auch im Gesetz angeführt.

**Änderungsbedarf:**

Der Zusammenhang zwischen Förderdauer und Art und Schwere der Behinderung sollte im Entwurf benannt werden.

**Formulierung neu:**

Der zuständige Reha-Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen *und Art und Schwere der Behinderung* über die individuell erforderliche Förderdauer, um die Maßnahmeziele erreichen zu können.

## **Zu § 5 Leistungsinhalte der individuellen betrieblichen Qualifizierung**

Abs. 2

### ***Anmerkung:***

Wie bereits zu § 4 angeführt, können sich für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen je nach Krankheits- und Gesundungsverlauf unterschiedliche zeitliche Phasen der Auswirkungen von individueller Belastbarkeit, Beeinträchtigung und Fähigkeiten ergeben. Zeitliche Korridore für bestimmte Phasen müssen in beide Richtungen sehr flexibel zu handhaben sein. So kann in Einzelfällen die Einstiegsphase weitaus weniger als 8 Wochen lang sein, andere Phasen dafür weitaus länger, auch können Projektstage nicht immer zwingend geboten sein und möglicherweise phasenweise eher hinderlich sein.

Diese individuelle und flexible Gestaltung sollte sich in der Vereinbarung nicht nur für die Förderdauer, sondern auch in Bezug auf die einzelnen Förderphasen und -inhalte widerspiegeln.

### ***Änderungsbedarf:***

In der Vereinbarung sollten bei der Einstiegsphase nicht nur die Überschreitung, sondern auch eine mögliche Verkürzung der zeitlichen Korridore angesprochen werden. Auch sollten Projektstage nicht als zwingend angeführt werden, sondern als Angebote definiert werden und als ein Angebot im Rahmen der Individualförderung genutzt werden. Auch anderen Angebote der Individualförderung sollte ausreichend Raum gegeben werden.

Abs. 5

### ***Anmerkung:***

Die Praxis des Anbieters ProjektRouter gGmbH in Köln hat gezeigt, dass es sowohl für die teilnehmenden Menschen als auch für den Betrieb förderlich sein kann, wenn in der Stabilisierungsphase vom Betrieb ein Entgelt für die geleistete Arbeit gezahlt wird. Dieses Vorgehen wurde mit dem Leistungsträger Agentur für Arbeit abgestimmt. Dies motiviert die Beschäftigten und bereitet eine entlohnte versicherungsfähige Beschäftigung für beide Seiten mit größerer Ernsthaftigkeit vor. Diese in der Praxis bewährte Option sollte regelhaft geprüft werden.

## **zu § 6. Leistungsinhalte der Berufsbegleitung**

Abs. 6

Zu Punkt 6 muss darauf hingewiesen werden, dass ein zur Berufsbegleitung ergänzendes Jobcoaching finanziert durch das Integrationsamt bisher nur in Nordrhein-Westfalen beim LVR und LWL existiert. Solch eine intensive Form der Berufsbegleitung bedarf, sofern sie hier Erwähnung findet, einer flächendeckenden Umsetzung.

Zu überlegen wäre hier beim Punkt 6 von einem *spezifischen* alternativ *intensiven* *Jobcoaching* zu sprechen.

### **Zu § 8 Anforderungen an die Strukturqualität**

Abs. 2 Punkt 5

Neben den Kenntnissen über den regionalen Arbeitsmarkt sollten Kenntnisse über regionale psychosoziale Netzwerk- und Angebotsstrukturen und zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten vorliegen.

Eine entsprechende Ergänzung sollte hier unter Punkt 5 erfolgen.

### **Zu § 9 Anforderung an die Prozessqualität**

Abs. 1 Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Menschen mit Behinderungen

#### ***Anmerkung:***

Der Absatz ist nicht ausreichend klar formuliert. Es ist so zu verstehen, dass sich ein Wunsch- und Wahlrecht lediglich auf die Mitwirkung **innerhalb** der Phasen beschränkt. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist die Beteiligung insbesondere an der Auswahl in Richtung der Berufsbegleitung und der unterstützenden Personen ein wichtiges Anliegen. Zumindest wird im § 14 (4) bei der Vorbereitung der Berufsbegleitung ein „Planungsgespräch unter Beteiligung der teilnehmenden Person“ angesprochen – ein Bezug zum Wunsch- und Wahlrecht wird dort nicht explizit erwähnt

Zudem sollten Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit nicht nur Berücksichtigung finden, sondern die Aktivitäten sollten sich danach ausrichten

#### ***Änderungsbedarf:***

Ein Einbezug der teilnehmenden Menschen sowie Dokumentation und Unterstützung ihrer Wünsche bei der Auswahl des Anbieters der möglicherweise anschließenden Berufsbegleitung ist hier aufzunehmen. Zudem ist die Fokussierung auf die individuelle Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit - und individuelle Zielsetzung des Menschen mit Behinderung stärker herauszuheben.

## **Zu § 9 Anforderungen an die Prozessqualität**

Abs. 6 Abschluss der individuellen betrieblichen Qualifizierung:

### ***Anmerkung:***

Die Erfolgsquote, also Vermittlungen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, bei der Unterstützten Beschäftigung beträgt etwa 40 %. Dies bedeutet, dass für eine Vielzahl von teilnehmenden Personen der Abschluss anders aussieht. Hier sollte bereits durch den Leistungserbringer frühzeitig auf der Grundlage der UB-Erfahrung eine Bedarfseinschätzung erfolgen. Dass eine Information an den zuständigen Leistungsträger zu erfolgen hat, ist in § 14 Abs. 5 geregelt - aber unter einer anderen Überschrift. Die Information sollte aber auch eine Empfehlung, welche Teilhabeleistungen in Betracht zu ziehen sind, beinhalten.

### ***Änderungsbedarf:***

Ein dritter Punkt wird eingefügt, in welchem dem Leistungserbringer aufgetragen wird, auch die Verantwortung für ein Versorgungsmanagement wahrzunehmen, falls die Person in keine versicherungspflichtige Beschäftigung übergeleitet werden kann – und eine entsprechende Begründung (Hinderungsgründe – individuell) vorliegt.

### ***Formulierung neu:***

Sofern absehbar ist, dass nach Abschluss der InbeQ keine versicherungspflichtige Beschäftigung erreichbar ist, wird der zuständige Leistungsträger informiert und in den Bericht werden Empfehlungen für mögliche Anschlussmaßnahmen aufgenommen. Die Wünsche und besprochenen Zielsetzungen der teilnehmenden Person werden mit angeführt.

## **Zu § 11 Qualitätsprüfung und -weiterentwicklung**

Auch wenn in den gemeinsamen Empfehlungen zur Qualitätssicherung systematische Befragungen der teilnehmenden Personen zur Berücksichtigung ihrer Belange und zur Qualität der Leistungserbringung angeführt sind, sollte das Instrument hier Erwähnung finden.

## **Zu § 13 Beauftragung des Leistungserbringers**

Eine mögliche Einbeziehung des Leistungsberechtigten bei der Beauftragung ist nur durch den Hinweis auf das Persönliche Budget aufgenommen. Dies wird aber als Form der Leistungserbringung eher die Ausnahme sein.

Insofern sollte bei der Auswahl des Leistungserbringers neben der angebotenen Qualität und Leistungsfähigkeit auch der Wunsch des Leistungsberechtigten Berücksichtigung finden. Bei der Beauftragung des Leistungserbringers sollte zudem von den beteiligten Leistungsträgern auch der Aspekt der Kontinuität der Leistungserbringung wie auch der besonders für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung wichtigen Konstanz der begleitenden Bezugspersonen bei einem möglichen Wechsel des Leistungsträgers berücksichtigt werden.

#### **Zu § 14 Anforderungen an die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure**

Die Zusammenarbeit der Leistungsträger in Bezug auf die UB sollte auch in den regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 25 SGB IX als fortlaufende Themenstellung aufgenommen werden. Diese könnte in einem Punkt 7 hier aufgegriffen werden.